Begründung
zum Bebauungsplan Nr. A "Sondergebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen", südwestlich von Hewingsen

1. Plangebiet

Das ca. 16 ha große Plangebiet grenzt im Westen an das Gemeindegebiet von Ense und erstreckt sich im Norden von der K 9/Bittinger Straße über eine Länge von ca. 1.000 m bis zu einer Gemeindestraße, die in östlicher Richtung auf den Stüttingshof zuläuft. Die Ost-West-Ausdehnung liegt zwischen 800 und 300 m.

Das Gelände fällt von 230 m über NN im Süden auf 184 m über NN. Im Norden um 46 m.

Das Plangebiet umfaßt die Grundstücke Gemarkung Hewingsen, Flur 4, Flurstücke 104 tlw., 102 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 72 tlw., 65, 63 tlw., 64 tlw. und 62 tlw.

2. Bestehende Verhältnisse

Das gesamte Gelände wird gegenwärtig landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.

3. Windhöffigkeit im Gemeindegebiet

Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen ist eine ausreichende mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von mind. 4 m/sec. Eine Untersuchung für das Kreisgebiet Soest zeigt, daß große Teile der Gemeinde Möhnesee innerhalb eines guten Windhöffigkeitsbereichs liegen und damit grundsätzlich für Windkraftstandorte geeignet sind. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch eine Untersuchung der VEW, die flächendeckend für ihr Versorgungsgebiet, in dem die Gemeinde Möhnesee liegt, die Windhöffigkeit feststellen ließ.

In der Gemeinde Möhnesee wurden bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet, die bisher alle wirtschaftlich arbeiten, was bestätigend den Schluß zuläßt, daß die Windhöffigkeit in der Gemeinde Möhnesee gegeben ist.

4. Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet bestehen außer der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft) mit der Zusatzdarstellung (Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen) keine planungsrechtlichen weiteren Festsetzungen. Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Darstellung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen hat die Gemeinde Möhnesee die geordnete Nutzung der Windenergie bauleitplanerisch bereits vorbereitet. Dieses Änderungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen förmlich durchgeführt. Die Genehmigung der Bezirksregierung in Arnsberg vom 07.08.1998 liegt vor. In diesem Verfahren wurden 4 Teilbereiche der Gemeinde Möhnesee als Konzentrationsflächen für die städtebaulich geordnete Nutzung der Windenergie dargestellt. Der vom Bebauungsplan Nr. A erfaßte Bereich ist dekkungsgleich mit der Konzentrationsfläche A der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

5. Veranlassung und allgemeine Ziele

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in der Sitzung am 18.06.1998 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB aufzustellen.

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in den Tageszeitungen "Soester Anzeiger" und "Westfalenpost" am 25./27.07.1998 öffentlich bekanntgemacht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A "Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen südwestlich von Hewingsen" sollen im Rahmen einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung die Bebauungsmöglichkeiten zur Nutzung der Windenergie in einem Sondergebiet geregelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird der bereits im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft mit der zulässigen Nutzung der Windenergie" dargestellte Bereich als "sonstiges Sondergebiet" gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Neben den Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB, die der Erforschung oder Nutzung der Windenergie dienen, sollen auch ausnahmsweise Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BauGB (privilegierte Nutzungen) zulässig sein.

6. Städtebauliches Konzept

Das Gelände fällt von 230 m über NN im Süden auf 184 m über NN. Im Norden um 46 m. Die Abgrenzung erfolgte über die Abstände - 1.000 m zum reinen Wohngebiet in Günne - 800 m zum allgemeinen Wohngebiet in Hewingsen - 20 m zur K 9 -. Die ermittelten Abstände zu den Dorfgebieten - Bilme (> 800 m) und Bittingen (> 600 m) sowie dem Stüttingshof (> 400 m).

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den o. g. Bereich ergibt sich insbesondere aus den Abständen zwischen den zukünftigen Windenergieanlagen und den vorhandenen bzw. möglichen Wohnhäusern zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses dieses Bebauungsplanes. Aus diesem Grunde hat der Rat der Gemeinde Möhnesee beschlossen, innerhalb der Konzentrationsflächen bzw. im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur solche Windenergieanlagen zuzulassen, die nicht störend sind.

Durch die in den letzten Jahren, zuletzt durch die Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, vorgesehene Möglichkeit der Änderung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden zu Wohnzwecken gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 Ziff. f BauGB wurden und werden nachvollziehbar auch im Bereich der Gemeinde Möhnesee mehr und mehr landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, deren Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich im Außenbereich befinden, aufgegeben. Nach § 35 Abs. 4 Ziff. 1 f BauGB besteht für die nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäude die Möglichkeit einer Nutzungsänderung sowie die Schaffung weiteren Wohnraumes. Auch die z. Z. vorhandenen bzw. zukünftigen Bewohner dieser Gebäude sollen vor störenden Anlagen geschützt werden. Das gleiche gilt für derzeit noch vorhandene Dorfgebiete. Bei der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in diesen Bereichen sind aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Wohngebäude zumindest in Teilbereichen allgemeine Wohngebiete entstanden, bei denen die Wohnbebauung überwiegt. Diese sollen vor den lärmtechnischen Auswirkungen von

Windkraftanlagen, die ungewohnt gegenüber sonstigen Immissionen, insbesondere aus den landwirtschaftlichen Bereichen sind, geschützt werden. Aus diesem Grunde erfolgt eine Beschränkung auf "nicht störende Anlagen", wobei dieser Schutzanspruch nicht für nach dem Satzungsbeschluß im Plangebiet ausnahmsweise zugelassene weitere privilegierte Nutzung gilt. Hierbei sind die für MI/MD-Bereiche geltenden Werte einzuhalten.

7. Festsetzungen im Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

7.1 Der Bebauungsplanentwurf sieht für das Plangebiet ein "sonstiges Sondergebiet" im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.10.1990 vor.

Zulässig sind Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB, die der Erforschung einer Nutzung der Windenergie dienen sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen.

Es sind nur solche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig, die als Einzelanlagen oder gemeinsam mit gleichartigen Anlagen nicht stören.

Hinweis:
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung dieser Immissionswerte überprüft. Es werden nur Anlagen zugelassen, die nicht störend sind. Insbesondere sind möglicherweise im Rahmen der baurechtlichen Betriebsgenehmigung einschränkende Nebenbestimmungen für den Nachtbetrieb festzusetzen. Diese Festlegungen können z. B. den Nachtbetrieb in Abhängigkeit von den aktuellen Wetterverhältnissen (Windrichtung, Windgeschwindigkeit) zeitlich einschränken.

7.2 Wegen der Nutzung im Sinne dieser Sondergebietsfestsetzungen für Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB ist ausnahmsweise die privilegierte Nutzung der Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BauGB zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

7.3 Im Rahmen der Darstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möhnesee mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wurde die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO mit max. 100 m über dem natürlichen Gelände festgelegt. Diese Höhenfestlegung des Flächennutzungsplanes gilt somit für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. A.

8. Verkehrliche Erschließung

Im Plangebiet sind die örtlichen Verkehrsflächen nicht festgesetzt. Das Gelände wird durch private Zufahrten bzw. durch bestehende Wirtschaftswege erschlossen, wobei jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, daß diese Wege vom Ausbau her als schwerlasttauglich einzustufen sind. Die Klärung derartiger Details zur Vermeidung von Schäden oder Beeinträchtigung an den Wirtschaftswegen durch Schwerlastverkehr im Zuge der Bau-, Reparatur- oder späte-

ren Abbaumaßnahmen bleibt den konkreten Genehmigungsverfahren oder den Gestattungen durch die Straßenbaulastträger vorbehalten bzw. können von diesen vor der Bauausführung geregelt werden.

Entsprechendes gilt für die Zuwegungen von den Wirtschaftswegen zu den Standorten der Windkraftanlagen. Sofern derartige Zuwegungen geschaffen werden, sind diese zur Vermeidung unnötiger Flächenversiegelung nicht zu asphaltieren, sondern z. B. als Schotterweg anzulegen.

9. Ver- und Entsorgung

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz der örtlichen Energieversorgungsunternehmen eingespeist werden; die Anbindung an das öffentliche Netz wird durch das Energieversorgungsunternehmen vertraglich geregelt und sichergestellt. Für die Verbindung der Windkraftanlagen untereinander sowie die Anbindung bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sollen ausschließlich Erdkabel verwendet werden, da Überlandleitungen als unnötige zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes anzusehen sind. Für den Fall, daß Straßen oder Wege zur Verlegung der elektrischen Leitungen gekreuzt, durchbohrt oder aufgebrochen werden müssen, sind mit dem zuständigen Baulastträger entsprechende Nutzungsverträge vor Bauausführung abzuschließen. Entsprechendes gilt für die zur Fernüberwachung der Windkraftanlagen vorgesehenen Anschlüsse an das Telefonnetz.

10. Landschaftsbildbewertung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Gesamtbetrachtungsbereich befindet sich in einer Höhenlage von 190 bis 220 m über NN. Der Untersuchungspunkt zeigt dagegen Schwankungen von 170 m über NN bis 260 m über NN. Die Reliefenergie innerhalb des 1,5 km Radius ist als hoch zu bezeichnen. Gewässer sind bis auf Entwässerungsgräben an den Ackerflächen keine vorhanden. Waldgebiete und Feldgehölze sind zahlreich vorhanden. Dabei existieren 5 Flächen (hauptsächlich Feldgehölze), die im Biotopkataster der LÖBF als schützenswert aufgenommen sind. Der Flächenanteil des Landschaftsschutzgebietes beträgt 1/8. Die kulturbedingten Landschaftselemente sind zu beschreiben durch ackerbauliche Nutzung, die Obstbaumbestände an Landstraßen, die gut eingegrünten Siedlungsbereiche, 2 Wohngebiete, 1 Einzelgehöft und ein Netz von Wirtschaftswegen. Gewerbe und Industrie ist im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Raum eignet sich durch die Vielzahl von Wegen und Feldgehölzen zur Erholung. Dabei besteht eine Vorprägung der Fläche durch 15 Windräder, die den westlichen Teil des Untersuchungsraumes begrenzen.

<u>Naturraumtypische Vielfalt und Eigenart:</u>

Unter dem Bewertungskriterium naturraumtypischer Vielfalt und Eigenart sind sehr wenig beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche von besonderer Bedeutung und entsprechen der Wertstufe 1. Das können z. B. Bereiche mit natürlichem landschaftsbildprägenden Oberflächenausformungen sein und Bereiche mit hohem Anteil natürlicher oder naturnaher Biotope und Vegetationen, ebenso wie Bereiche traditioneller Kulturlandschaften oder kulturhistorische Siedlungs- und Bauformen. Kulturhistorische Siedlungsformen sind

das sog. Kirchdorf oder das Straßendorf. In den zur Diskussion stehenden Landschaftsbildbereichen sind insbesondere die Obstbaumbestände im Bereich A von besonderer Bedeutung und damit der Wertstufe 1 zuzuordnen.

Ergebnis: Wertstufe 1

Landschaftsbild nach Nohl-Verfahren zur Bewertung mastenartiger Eingriffe

Über die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart ist bei der Bewertung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen, welcher Bereich tatsächlich beeinträchtigt wird, d. h. in welchem Bereich wird durch den geplanten Eingriff - hier: Windpark - eine Einwirkung erzielt. Die tatsächlichen Einwirkungsbereiche im 1,5 km Radius wurden ermittelt, indem alle höheren sichtverstellenden Landschaftselemente wie Gehöfte, Siedlungsflächen, Baumhecken, Baumgruppen, markiert wurden und als Sichtverschattung eingetragen wurden. Als ästhetisch tatsächlich beeinträchtigt gelten dann Flächen, die weder sichtverstellend noch sichtverschattet sind.

Die Fläche des Bebauungsplanentwurfes A ist bedingt durch das Relief, die Waldbestände und die Siedlungsflächen zur Hälfte sichtverschattet.

Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde nur über die tatsächlich beeinträchtigten Flächen vorgenommen. Dabei wurde anhand des Zahlenmodells nach Nohl ermittelt, wie hoch die ästhetische Erheblichkeit des jeweiligen 1,5 km Untersuchungsbereiches ist. Der Wert für die ästhetische Erheblichkeit ergibt sich aus der Vielfalt, Naturnähe, Eigenart, der Intensität des Eingriffs, der visuellen Verletzlichkeit und der Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber dem Eingriff.

Dieser ästhetische Erheblichkeitswert ergibt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einen Wertfaktor: 4. Es zeigt sich also, daß der Eingriff in diesem Gebiet als sehr erheblich einzustufen ist. Neben der Sichtfreiheit und dem Erheblichkeitsfaktor ist allerdings zur Bewertung die Vorbelastung durch Objekte ähnlicher Art hinzuzuziehen. Unter der Berücksichtigung der Vorbelastung (hier wurden nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch breit ausgebaute Straßenbereiche, landschaftsfremde Vegetationsformen und Freileitungen einbezogen) der Sichtverschattung des Erheblichkeitswertes ergeben sich für die Fläche folgende Wertzahlen, die gemäß Nohl zur Festlegung der Kompensationsflächen dient: 2,11 ha.

Dieser Wert ist gleichzeitig die Fläche für Kompensationsmaßnahmen. Da die Kompensationsfläche sich aus der Eingriffshöhe ergibt, kann über den sog. K-Wert die Eingriffshöhe in den verschiedenen Landschaftsbereichen abgelesen werden.

Minimierungsmaßnahmen:

Als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind folgende Punkte zu nennen:

Die Nichtinanspruchnahme von Landschaftsbildbereichen mit be-

sonderer Bedeutung für den Naturschutz. Die Entscheidung für den aus Naturschutzgründen günstigeren Standort ist für den Bebauungsplanentwurfbereich A zu treffen. In dieser Fläche sind aber zumindest die naturraumtypischen Landschaftsbildbestandteile zu schützen, indem von Erscheinungsformen, wie den markanten Einzelstrukturen des Reliefs, Geländekanten, den Waldrändern, Feldgehölzen, Abstand genommen wird. Teilweise lassen sich die Windkraftanlagen an den Straßen aufstellen, so daß die Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen gemindert werden.

Ein Ausgleich des festgestellten Eingriffswertes 4 soll durch Einbettung des Windparks in die umgebende Landschaft erfolgen, und zwar durch eine Durchgrünung mit Anbindung an bestehende Gehölzstreifen bzw. Waldstücke oder ggf. durch die Neuanlage naturraumtypischer Landschaftsbestandteile durch gliedernde und belebende Elemente wie die Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Säumen, Ackerrandstreifen, die Aufwertung von Schledden, die teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung anheim gefallen sind und im Umfeld der Ortschaften die Anlagen von flächigen Gehölzpflanzungen zur Ergänzung und Vernetzung vorhandener naturnaher Strukturen.

Ebenfalls können die im Biotopkataster der Gemeinde Möhnesee aufgeführten Biotopvernetzungen und sonstigen Maßnahmen gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen für die durch Windkraftanlagen ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft dienen. Aufgrund der Kleinräumigkeit und Vielzahl sind diese im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, da der Bebauungsplan nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Größe des Eingriffs für die einzelnen Windkraftanlagen bzw. den gesamten Windpark durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan gutachterlich nachzuweisen sein, wie hoch dieser Eingriff ist und welche Ausgleichsmaßnahmen im Einzelfall für den Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der o. g. Biotopvernetzung des Biotopkatasters der Gemeinde Möhnesee oder durch sonstige Maßnahmen ausgelöst werden.

Die Erstellung eines gesonderten landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplaninhalt sowie eine Eingriffsbewertung und Kompensationsbilanzierung nach den einschlägigen Bewertungsverfahren ist im Rahmen des aufzustellenden einfachen Bebauungsplanes nicht möglich, da Art und Umfang sowie Stellung, Größe und Anzahl der zukünftigen Windkraftanlagen nicht ausreichend bestimmbar sind.

11. Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale, die in der Denkmalliste der Gemeinde Möhnesee eingetragen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Westfälischen

Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Olpe - (Tel.: 02761 - 1261, Fax: 02761 - 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

12. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von der Wehrbereichsverwaltung III Düsseldorf und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Soest, sowie dem Staatl. Umweltamt Lippstadt, Anregungen vorgebracht.

Die Anregungen sind im Nachfolgenden gleichzeitig mit dem Beschluß des Planungsausschusses vom 17.12.1998 über die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Anregungen dargestellt.

Wehrbereichsverwaltung III, Düsseldorf

Anregungen	Beschluß des Planungsausschusses vom 17.12.1998
"Gegen die geplante Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kann die Sicherheit im militärischen Flugbetrieb beeinträchtigt werden. Aufgrund der Typenvielfalt, der möglichen Standorte sowie der unterschiedlichen Höhen ist es erforderlich, jedes einzelne Vorhaben vor Erteilung der Baugenehmigung der Wehrbereichsverwaltung III als militärische Luftfahrtbehörde zuzuleiten, damit geprüft werden kann, ob die jeweilige Anlage im Hinblick auf die Sicherheit im militärischen Flugbetrieb ggf. mit einer Tages- und/oder Nachtkennzeichnung versehen werden muß. Hierzu sind die Angaben der Standorte sowie der maximalen Höhen über Grund und NN (Nabenhöhe plus Rotorblattdurchmesser) erforderlich."	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Baugenehmigungsbehörde (Kreis Soest) wird auf die Beteiligung der Wehrbereichs verwaltung III, Düsseldorf, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen.

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Soest

Anregungen	Beschluß des Planungsausschusses vom 17.12.1998
"Zur vorliegenden Aufstellung der Bebauungspläne Nr. A bis D für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 BauGB wie folgt Stellung: Die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wird diesseits zur Kenntnis genommen. Durch die Planungen kommt es zum Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es wird diesseits davon ausgegangen, daß dieser Flächenentzug einvernehmlich mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern geregelt wird. Unter dieser Voraussetzung werden der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. A - D aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken nicht entgegen gestellt."	Der Anregung wurde bereits im Flächennutzungsplanänderungsverfahren zur Darstellung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen entsprochen. Der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen erfolgt einvernehmlich mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Grundstücke.

Staatl. Umweltamt Lippstadt

Anregungen	Beschluß des Planungsausschusses vom 17.12.1998
a) "Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin geprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes sowie der Wasserwirtschaft vereinbar sind. Im Rahmen des FNP-Verfahrens wurde die Thematik Windkraftanlagen bereits umfangreich erörtert. Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplan sollen im wesentlichen die ursprünglich im FNP-Verfahren dargestellten Konzentrationszonen als SO-Gebiete mit	a) Die Einschätzung des Staatl. Umweltamtes Lippstadt wird nicht geteilt. Sämtlichen Wohnnutzungen - sowohl im Innen- als auch im Außenbereich - sollen nach den Entwürfen der Bebauungspläne der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes gegeben werden. Aus diesem Grunde wurde die Festsetzung aufgenommen, daß nur Anlagen zulässig sind, die allein oder gemeinsam mit anderen Anlagen nicht störend sind. Ebenfalls führen diese Festsetzungen nicht zu einer Nutzungseinschrän-

der Vorgabe 'zulässig sind nur Anlagen, die das Wohnen nicht stören' festgesetzt werden.

Im FNP-Verfahren wurden die Konzentrationsflächen unter Berücksichtigung der umliegenden immissionsempfindlichen Nutzung ausgewählt. So haben z. B. Wohnnutzungen im MD-Gebiet bzw. im Außenbereich einen niedrigeren Schutzanspruch (tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A) aufgrund ihres Umfeldes als Wohnnutzung im WA-Gebiet (tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A).

Mit der Festsetzung dieses Bebauungsplanentwurfes, daß nur Anlagen zulässig sind, die nicht störend wirken, wird allen Wohnnutzungen, die nicht im Außenbereich liegen, unabhängig von der tatsächlichen Einstufung bzw. Zuordnung im Bebauungsplan der Schutzanspruch eines WA-Gebietes gegenüber den Windkraftanlagen zugebilligt.

In Bereichen, bei denen die 800-m-Grenze unterschritten wird, ist damit zu rechnen, daß die Potentiale an möglichen Standorten in den Konzentrationszonen nur zum Teil genutzt werden können. Nutzungsbeschränkungen, wie eine zeitliche Beschränkung des Nachtbetriebes in Abhängigkeit z. B. von der Windrichtung und Windgeschwindigkeit haben in der Praxis jedoch wiederholt zu Problemen geführt."

kung bzw. Verringerung der Anzahl der möglichen Anlagen. Lediglich der Nachtbetrieb, bei dem das Störpotential auf 40 dB(A) begrenzt ist, wird ggf. eingeschränkt. Der Hinweis auf die Schwierigkeiten und Probleme einer Überprüfung ist ebenfalls nicht richtig, da es technisch möglich ist, die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte jederzeit sowohl theoretisch durch entsprechende Gutachten, die im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen sind, als auch tatsächlich durch entsprechende Messungen zu überprüfen.

b) "In der Begründung unter 6. - Städtebauliches Konzept -, wird ausgeführt, daß der Schutzanspruch 'nicht störend' nicht für nach dem Satzungsbeschluß im Plangebiet ausnahmsweise zugelassenen weiteren privilegierten Nutzungen gilt. Diese Aussage findet sich in der Festsetzung nicht wieder. Darüber hinaus müssen Bedenken gegen die Zulassung von privilegierten Nutzungen im Planbereich, sprich im Bereich der Konzentrationszonen, angemeldet werden. Sollten hiermit jedoch Anlagen außerhalb des Bebauungsplangebietes gemeint sein, so ist dieser Sachverhalt richtigzustellen und in den Festsetzungen entsprechend zu berücksichtigen."

b) Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Ziel der Bebauungspläne ist es, vorhandene Wohnnutzung und rechtmäßigerweise entstehende Wohnnutzungen außerhalb der Plangebiete zu schützen. Die Notwendigkeit der Zulassung privilegierter landwirtschaftlicher Nutzungen gem. § 35 Abs. 1 BauGB ergibt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der die Konzentrationsflächen als "Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft" darstellt und demnach die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne hiervon nicht abweichen können. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher auch im Bereich der Konzentrationsflächen weiterhin möglich.

c) "Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollten auch die Wohnnutzungen kenntlich gemacht werden, denen der Schutzanspruch 'nicht störend' zugebilligt wird."

c) Die Anregung der Kenntlichmachung der Wohnnutzung außerhalb des Plangebietes ist unbegründet und auch im Rahmen der Bebauungsplanaufstellungsverfahren für die 4 Bebauungspläne nicht möglich. Durch die Festsetzungen der Bebauungspläne, die nur Anlagen in ihrem Geltungsbereich zulassen, die nicht störend sind, ist eine ausreichende Festlegung des Störgrades dieser zukünftigen Anlagen im Sinne der BauNVO erfolgt. Die Baugenehmigungsbehörde wird im Einzelfall bei der Frage der Zulassung von Windkraftanlagen u. a. die dann im

	Umfeld im Innen- und Außenbereich vorhandene und zu diesem Zeitpunkt rechtlich zulässige Wohnbebauung prüfen. Die Betreiber der Windkraftanlagen haben dann gutachterlich nachzuweisen, daß die Immissionswerte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts eingehalten werden. Im übrigen hat in der Vergangenheit die Feststellung in der Örtlichkeit, welche baulichen Anlagen vorhanden sind, zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Die planungsrelevanten Meßpunkte können eindeutig festgestellt werden.
d) "Die vorstehende Stellungnahme umfaßt nicht den Bereich Altlasten. Hierzu wird auf die Stellungnahme des Kreises verwiesen, da die Kreisordnungsbehörde originär zuständig ist für das Führen des Altlastenkatasters."	d) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme zu den Anregungen der Kreisordnungsbehörde verwiesen.

13. Finanzielle Belastung

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Möhnesee keine Kosten, da die Ver- und Entsorgungsmaßnahmen sowie die Kosten für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen von den zukünftigen Anlagenbetreibern getragen werden.

14. Bürgerbeteiligung

Das Verfahren der Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

14.1 **Appell der Bürger der Ortsteile Echtrop, Ellingsen, Brüllingsen und Deiringsen**

Anregungen	Beschluß des Planungsausschusses vom 21.04.1999
"Wir, die Unterzeichner dieses Schreibens unterstützen die Mehrheitsentscheidung des Rates der Gemeinde Möhnesee für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen, Bebauungspläne aufzustellen, die die	Der Appell der Bürger der Ortsteile Deiringsen, Echtrop, Ellingsen und Brüllingsen wird zur Kenntnis genommen; den darin zum Ausdruck gebrachten Anregungen wird entsprochen.

Festsetzung zum Inhalt haben, nur solche Anlagen zuzulassen, die **nicht störend** sind.

Wir appellieren nochmals ausdrücklich an den Rat, diesen richtigen Weg im Interesse der Bewohner der Ortsteile, die um die Konzentrationsflächen liegen, konsequent bis zum Abschluß der Bebauungsplanaufstellungsverfahren weiterzugehen.

Wir weisen darauf hin, daß wir nicht gegen regenerative Energien sind. Diese dürfen und können jedoch nicht zu Lasten der Bürger gehen. Eine Störung des Wohnumfeldes durch Geräusche oder Schlagschatten muß ausgeschlossen sein. Die Errichtung von Windkraftanlagen darf nicht, wie von einigen Gruppen propagiert, um jeden Preis betrieben werden.

Es ist richtig, daß nicht nur im Bereich der Gemeinde Möhnesee auf bestimmte Wohngebiete Rücksicht genommen wird, sondern mit der Festsetzung des Störgrades in den Bebauungsplänen alle Bürger gleich behandelt werden.

Der eingeschlagene Weg ist im Interesse der Bürger wichtig, denn der Leitspruch sollte lauten:

Windkraft um jeden Preis, in Möhnesee nicht."

Gezeichnet: (208 Unterschriften) =
22 Unterschriften der Bürger von Deiringsen,
61 Unterschriften der Bürger von Ellingsen/-Brülling-

sen,
125 Unterschriften der Bürger von Echtrop.

14.2 Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Möhnesee

Anregungen	Beschluß des Planungsausschusses vom 21.04.1999
"Mit den z. Z. ausliegenden Bebauungsplänen der Gemeinde Möhnesee erklären wir uns nicht einverstanden und erheben darum folgende Bedenken und Anregungen:	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Die Notwendigkeit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. A - D ergibt sich insbesondere aus dem Schutzinteresse der vorhandenen und zukünftigen Bewohner der um die Konzentrationsflächen befindlichen bzw. geplanten Wohnhäuser.
Eine zusätzliche Schalldezimierung der Windkraftanlagen von 45 dB(A) auf 40 dB(A) führt unseres Erachtens zu einer deutlichen Reduzierung der Windkraftnutzung. In unserer Gemeinde werden Windkraftanlagen verschärften Regelungen unterworfen, so auch bei den Schallimmissionswerten, obwohl die TA Lärm ausreichend Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung enthält. Im Zuge einer solchen Verfahrensweise seitens der Gemeinde sehen wird eine klare Benachteiligung der Windkraftnutzung.	Aus diesem Grunde hat der Rat der Gemeinde Möhnesee beschlossen, innerhalb der Konzentrationsflächen bzw. im Geltungsbereich der Bebauungspläne nur solche Windenergieanlagen zuzulassen, die nicht störend sind.
Außerdem befürchten wir das Zustandekommen eines Präzedenzfalles, so daß von einer Förderung regenerativer Energien, die auch der Agendaprozeß fordert, keine Rede sein kann.	Durch die in den letzten Jahren, zuletzt durch die Neufassung des BauGB vom 27.08.1997, vorgesehene Möglichkeit der Änderung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden zu Wohnzwecken gem. § 35 Abs. 4 Nr. 1 Ziff. f BauGB wurden und werden nachvollziehbar auch im Bereich der Gemeinde Möhnesee mehr und mehr landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, deren Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich im Außenbereich befinden, aufgegeben. Nach § 35 Abs. 4 Ziff. 1 f BauGB besteht für die nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäude die Möglichkeit einer Nutzungsänderung sowie die Schaffung weiteren Wohnraumes. Auch die z. Z. vorhandenen bzw. zukünftigen Bewohner dieser Gebäude sollen vor störenden Anlagen geschützt werden. Das gleiche gilt für derzeit noch vorhandene Dorfgebiete. Durch die
Wir regen daher an, die Vorgaben des Landesumweltministeriums von 45 dB(A) zu übernehmen."	

Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in diesen Bereichen sind aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Wohngebäude zumindest in Teilbereichen allgemeine Wohngebiete entstanden, bei denen die Wohnbebauung überwiegt. Diese sollen vor den lärmtechnischen Auswirkungen von Windkraftanlagen, die fremdartig und gebietsuntypisch zu den sonstigen Immissionen, insbesondere aus den landwirtschaftlichen Betrieben sind, geschützt werden. Aus diesem Grunde erfolgt eine Beschränkung auf "nicht störende Anlagen".

Zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen gehört ebenfalls der sogenannte "Schlagschatten" bzw. "Disco-Effekt", der durch die TA Lärm nicht erfaßt wird.

Von einer unzulässigen Einschränkung bzw. einer "deutlichen Reduzierung der Windkraftnutzung" kann ebenfalls nicht gesprochen werden, da die Standorte und somit die Anzahl der Anlagen nicht festgelegt wurden. Lediglich eine zeitweise Abschaltung bei Vorliegen einer bestimmten Windgeschwindigkeit und Richtung und damit ein Überschreiten des Störgrades "nicht störend" werden bewußt durch die Festsetzungen der Bebauungspläne in Kauf genommen und ist im Interesse der betroffenen Wohnbevölkerung auch hinnehmbar. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 07.01.1998 besteht im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde die Möglichkeit, in einem Sondergebiet nur solche Be- triebe/Anlagen zuzulassen, die ein bestimmtes Störpotential nicht überschreiten.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.1989 ist der Begriff "nicht

störend" ausreichend definiert und demnach auch zulässig.

Wirtschaftliche Argumentationen sind für die planungsrechtliche Entscheidung zur Aufstellung der Bebauungspläne für nur nicht störende Anlagen irrelevant. Das Schutzbedürfnis der Bürger hat Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Windkraftbetreiber.

14.3 **Matthias Kynast, Neuenrade-Küntrop, Hathumar Rustige, Möhnesee-Echtrop**

Anregungen zum Bebauungsplan A (südwestlich von Hewingsen)

"Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes sieht die Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung von Windkraftanlagen vor. Dabei sollen nur solche Anlagen zulässig sein, die als Einzelanlagen oder gemeinsam mit gleichartigen Anlagen nicht störend sind. Zugleich wird gegenüber den ausnahmsweise zulässigen weiteren privilegierten Nutzungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1-5 BauGB) diese Einschränkung nicht getroffen.

Gem. § 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Rechtsvorschrift beinhaltet damit das Planerfordernis. Der o.g. Entwurf enthält jedoch lediglich Regelungsinhalte, die dieses Planer-

Beschluß des Planungsausschusses vom 21.04.1999

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Durch die immissionsrelevanten Festsetzungen erfolgt eine Weiterentwicklung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan.

Die Notwendigkeit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. A - D ergibt sich insbesondere aus dem Schutzinteresse der vorhandenen und zukünftigen Bewohner der um die Konzentrationsflächen befindlichen bzw. geplanten Wohnhäuser.

Aus diesem Grunde hat der Rat der Gemeinde Möhnesee beschlossen, innerhalb der Konzentrationsflächen bzw. im Geltungsbereich der Bebauungspläne nur solche Windenergieanlagen zuzulassen, die nicht störend sind.

Durch die in den letzten Jahren, zuletzt durch die Neufassung des BauGB vom 27.08.1997, vorgesehene Möglichkeit der Änderung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäu-

fordernis nicht erkennen lassen. Für die Windkraftanlagen bestehen bereits Darstellungen im Flächennutzungsplan. Es kann nicht das Planungsbedürfnis sein, privilegierte Anlagen als nur ausnahmsweise zulässig festzusetzen. Damit verbleibt in dieser Hinsicht lediglich der Immissionsschutz, der jedoch auch ohne den Bebauungsplan im Baugenehmigungsverfahren, in dem die TA Lärm heranzuziehen ist, gewährleistet wird. Es verwundert, daß Darstellungen des erst für die Konzentrationszonen geänderten Flächennutzungsplanes, z. B. hinsichtlich der Abstände zu Bebauung, wiederum geändert werden.

Die Festsetzung "nicht störend" verlangt einen Immissionsgrenzwert von max. 40 dB(A) nachts. Hierzu ist anzumerken, daß das gesamte Plangebiet und auch seine Umgebung landwirtschaftlich geprägt sind. Insofern kommt eine dem Entwurf offensichtlich zugrundeliegende Einstufung des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet - analog zur TA Lärm, die hier einen Grenzwert von 40 dB(A) nachts vorsieht - nicht in Betracht. Für Mischgebiete oder Dorfgebiete sieht die TA Lärm jedoch einen Grenzwert von 45 dB(A) nachts vor. Zur Begründung sei angemerkt, daß nicht nur die Hofstellen, sondern auch die betroffenen Ortsteile von Landwirtschaft geprägt sind. So finden sich in den Ortslagen dominante landwirtden zu Wohnzwecken gem. § 35 Abs. 4 Nr. 1 Ziff. f BauGB wurden und werden nachvollziehbar auch im Bereich der Gemeinde Möhnesee mehr und mehr landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, deren Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich im Außenbereich befinden, aufgegeben. Nach § 35 Abs. 4 Ziff. 1 f BauGB besteht für die nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäude die Möglichkeit einer Nutzungsänderung sowie die Schaffung weiteren Wohnraumes. Auch die z. Z. vorhandenen bzw. zukünftigen Bewohner dieser Gebäude sollen vor störenden Anlagen geschützt werden. Das gleiche gilt für derzeit noch vorhandene Dorfgebiete. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in diesen Bereichen sind aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Wohngebäude zumindest in Teilbereichen allgemeine Wohngebiete entstanden, bei denen die Wohnbebauung überwiegt. Diese sollen vor den lärmtechnischen Auswirkungen von Windkraftanlagen, die fremdartig und gebietsuntypisch zu den sonstigen Immissionen, insbesondere aus den landwirtschaftlichen Betrieben sind, geschützt werden. Aus diesem Grunde erfolgt eine Beschränkung auf "nicht störende Anlagen".

Zu den von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen gehört ebenfalls der sogenannte "Schlagschatten" bzw. "Disco-Effekt", der durch die TA Lärm nicht erfaßt wird.

Die von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen sind gegenüber denen herkömmlicher Anlagen im dörflichen Bereich ungewohnt und fremdartig. Aus diesem Grunde erfolgt eine Begrenzung auf nicht störende Anlagen.

schaftliche Betriebe, von denen ebenfalls Emissionen ausgehen. Auch ist ein durchgreifender Rückzug der Landwirtschaft, der allein einen anderen Gebietstyp schaffen könnte, weder vorhersehbar noch wahrscheinlich. Auch die in der Begründung angeführte Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB hinsichtlich zulässiger Nutzungsänderungen kann den vermuteten höheren Schutzanspruch nicht rechtfertigen. Solche nur unter bestimmten Voraussetzungen begünstigten Vorhaben sind nicht allgemein zulässig, sondern es können ihnen lediglich bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden. Im übrigen sieht die TA Lärm vom 26.08.1998 die Berücksichtigung der realen Verhältnisse, nicht der zukünftigen Entwicklung, vor (Nr. 6.6).

Anders als bei der Festsetzung "nicht störend" wird hinsichtlich der Begrenzung des Plangebietes - Abstände zur Bebauung - zwischen den Dorflagen und den Einzelgehöften unterschieden. Es wird in der Begründung nicht deutlich, wie die Abwägung zu so unterschiedlichen Ergebnissen im selben Plan kommen konnte. Die im Bebauungsplan vorgesehene Ungleichbehandlung von Windenergieanlagen gegenüber anderen privilegierten Anlagen ist unbegründet und unzulässig.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß der Bebauungsplan mit der Festset-

Von einer unzulässigen Einschränkung bzw. einer "deutlichen Reduzierung der Windkraftnutzung" kann ebenfalls nicht gesprochen werden, da die Standorte und somit die Anzahl der Anlagen nicht festgelegt wurden. Lediglich eine zeitweise Abschaltung bei Vorliegen einer bestimmten Windgeschwindigkeit und Richtung und damit ein Überschreiten des Störgrades "nicht störend" werden bewußt durch die Festsetzungen der Bebauungspläne in Kauf genommen und ist im Interesse der betroffenen Wohnbevölkerung auch hinnehmbar. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 07.01.1998 besteht im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde die Möglichkeit, im Rahmen eines Sondergebietes nur solche Betriebe/Anlagen zuzulassen, die ein bestimmtes Störpotential nicht überschreiten.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.1989 ist der Begriff "nicht störend" ausreichend definiert und demnach auch zulässig.

Der Hinweis auf die Vorteile der zu erwartenden Investitionen für die Gemeinde ist planungsrechtlich irrelevant. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne für die Windkraftanlagen hat eindeutig die Gleichbehandlung aller Bürger in Bezug auf den Immissionsschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Aspekten.

Abschließend ist festzustellen, daß die Auffassung der Einwender, daß der Bebauungsplan mit der Festsetzung nicht störender Anlagen Regelungsinhalte enthält, die über sein Plangebiet hinausgehen, nicht zutreffend ist, da durch die vorgesehene Festsetzung der An-

zung nicht störender Anlagen Regelungsinhalte enthält, die über sein Plangebiet hinausgehen, da sich die - in der Begründung erwähnten - Immissionspunkte außerhalb des Plangebietes befinden. Dies ist nach der Rechtprechung nicht zulässig.

Aus der Begründung ist nicht zu erkennen, daß die Vorteile der zu erwartenden Investitionen für die Gemeinde Möhnesee in die Abwägung eingestellt wurden."

lagentyp der Windkraftanlagen definiert wird (nicht störend) und nicht Immissionsrichtwerte außerhalb des Plangebietes festgesetzt werden.

Wirtschaftliche Argumentationen sind für die planungsrechtliche Entscheidung zur Aufstellung der Bebauungspläne für nur nicht störende Anlagen irrelevant. Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung sowie die Gleichbehandlung aller Bürger in Bezug auf den Immissionsschutz haben Vorrang.

15. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) hat in der Zeit vom 10.05. bis 11.06.1999 im Rathaus der Gemeinde Möhnesee stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden von dieser öffentlichen Auslegung informiert.

15.1 <u>Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange</u>

Das Staatl. Umweltamt Lippstadt hat mit Schreiben vom 28.05.1999 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

"Die mit der Windkraftnutzung einhergehende Immissionsproblematik ist hinlänglich bekannt und wurde Ihnen auch wiederholt schriftlich erläutert.

Nach den Planvorstellungen werden die für die Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen (Bebauungspläne A - D) über das erforderliche Maß hinausgehend so eingeschränkt, daß dort nur "nicht störende "Anlagen errichtet werden dürfen.
Für die immissionsschutzrechtliche Bewertung im Rahmen des Planvollzuges (Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren) hat diese Vorgabe zur Folge, daß <u>allen Wohnnutzungen</u> außerhalb der Plangebietsgrenzen der Bebauungspläne A - D (unabhängig von der Baugebietsart) ein einheitlicher Schutzanspruch in bezug auf die Einhaltung von Richtwerten zugesprochen wird; nämlich die Einhaltung von tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A)."

15.2 Von Privatpersonen sind keine Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf vorgebracht worden.